

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Bildung der Schulbezirke für Grundschulen  
der Stadt Offenburg vom 26.07.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i. V.m. § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) in der Fassung vom 01.08.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 26.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Bildung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Offenburg beschlossen:

Die Satzung über die Bildung der Schulbezirke für Grundschulen der Stadt Offenburg in der Fassung vom 07.10.2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Schulbezirke der Georg-Monsch-Schule und der Astrid-Lindgren-Schule werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.07.2020 ab dem Schuljahr 2022/23 geändert.

In § 2 werden die Schulbezirke Georg-Monsch-Schule und Astrid-Lindgren-Schule wie folgt neu gefasst:

**Schulbezirk Georg-Monsch-Schule**

Der Schulbezirk grenzt entlang der Hauptstraße an den Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule und umfasst folgende Teile der Hauptstraße:

Hauptstraße 1-3, 5-13, 13 a, 15-27-29, 31-33, 35-41, 43-45, 53-57, 59-73, 81-83, 87-93.

Zum Schulbezirk gehören des Weiteren die Gebiete nördlich der Teichstraße und nordöstlich der Bahnlinie bis zur Fessenbacher Straße/im Seitenfaden/Frieda-Nadig-Weg.

Im Baugebiet „Seitenfaden“ gehören die in südlicher Verlängerung der Grimmelshausenstraße (= „im Seitenfaden“ und Frieda-Nadig-Straße) westlich liegenden Gebiete in den Schulbezirk.

Im Norden grenzt der Schulbezirk der Georg-Monsch-Schule an den Schulbezirk der Anne-Frank-Schule.

Im Osten wird der Schulbezirk begrenzt durch die Gebiete „In der Wann“ und „Im Seitenpfaden“ und die Gemarkungen von Fessenbach und Zell-Weierbach.

Der Schulbezirk umfasst die Franz-Ludwig-Mersey-Str. 9 - 71, Brachfeldstr. 37 – 39, Walther-Blumenstock-Str. 2 – 16, Grimmelshausenstr. 28 – 32 a und die Fessenbacher Str. 1a.

Die Franz-Ludwig-Mersey-Str. 1 – 8, 8a, 8b, 10, 12 – 30, 32 – 46, 48 – 66, die Grimmelshausenstr. 1 – 26, Lessingstraße, Umlandstraße und die nördliche Hölderlinstraße bis zur Einmündung Umlandstraße verbleiben im Schulbezirk.

### **Schulbezirk Astrid-Lindgren-Schule**

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Nordweststadt.

Im Westen reicht der Schulbezirk bis zum Autobahnzubringer westlich des Industriegebiets West 2 und verläuft entlang der Marleener Straße und der Kinzigbrücke bis zur Hauptstraße.

Der Schulbezirk grenzt entlang der Hauptstraße an den Schulbezirk der Georg-Monsch-Schule und umfasst in der Regel folgende Teile der Hauptstraße:  
Hauptstraße 2, 4-12, 16-20 a, 24-26, 28-32, 34-34d, 36-50, 52, 54-58, 66-70, 76-80, 88, 90, 92-98, 100-106, 108-118, 120-128, 130.

Die Schulbezirksgrenze zwischen Astrid-Lindgren-Schule und Georg-Monsch-Schule ist flexibel, um möglichst ähnlich große Klassenstärken in den beiden Schulen pro Jahrgang zu gewährleisten.

Nordöstlich der Hauptstraße wird der Schulbezirk durch die Bahnlinie begrenzt. Nördlich wird der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule durch die Schulbezirke Waltersweier/Weier, Bühl und Bohlsbach begrenzt.

Südlich wird der Schulbezirk durch den Schulbezirk der Konrad-Adenauer-Schule begrenzt.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Offenburg, den 26.07.2021

Marco Steffens  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der beigefügte Stadtplan verdeutlicht das in den Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule aufgenommene Wohngebiet „Mühlbach“ (Spinnereigelände), „Kinzig-Vorstadt“ (nur nördlich der Hauptstraße) sowie „Kronenwiese“ (zuvor Schulbezirk der Georg-Monsch-Schule).